



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von den §§ 4 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 03.05.2021 folgende Satzung über Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde March erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde March www.march.de auf der Startseite unter „**öffentliche Bekanntmachungen**“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde March, Am Felsenkeller 2, 79232 March, von jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde March zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde March. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesem Fall der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde March.

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form, aus Gründen die die Gemeinde March nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde March über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.11.1974 außer Kraft.



March, den 03.05.2021

Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 03.05.2021



Helmut Mursa
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

- GR-Beschluss: 03.05.2021
- Veröffentlichung: 07.05.2021
- Inkrafttreten: 08.05.2021